



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8594 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.111/244-SL III/89

Wien, am 4. September 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

4088/AB

Parlament
1017 Wien

1989-09-08

zu 4152/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und Freunde haben am 11. Juli 1989 unter der Zahl 4152/J-NR/89 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vorfälle im Asylreferat Tannengasse, Abteilung Dr. SCHADWASSER" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieso treffen Anwälte und diverse Beratungseinrichtungen immer wieder auf Flüchtlinge, die aus der Tannengasse kommen und sagen, ihr Asylantrag wurde nicht entgegengenommen?
2. Welches sind Kriterien, nach denen ein Antrag ein Asylantrag ist oder nicht?
3. Wann richtet sich der Aufenthalt eines Flüchtlings nach fremdenpolizeilichen Gesichtspunkten? Wieso kommen Flüchtlinge mit formlosen Zetteln, wo dies vermerkt ist, aus der Tannengasse in die Beratungsstellen?
4. Was geschieht mit Flüchtlingen, die mittellos sind?
5. Welche Informationen über ihre Rechte und Pflichten erhalten Flüchtlinge in der Tannengasse?

- 2 -

6. Was geschieht, wenn in der Tannengasse jemand einen Asylantrag stellt, der über keinen oder einen gefälschten Paß verfügt?
7. Ist Ihnen die oben geschilderte Situation bekannt?
8. Sind Sie gewillt, die Praktiken des Asylreferates in der Tannengasse zu überprüfen? Wenn nein: warum nicht?
9. Welche Schritte werden Sie unternehmen, daß es in Zukunft zu keinen derartigen Praktiken mehr kommen kann?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968 in der Fassung BGBl. Nr. 796/1974, ist ein Feststellungsverfahren zur Prüfung, ob ein Fremder Flüchtling im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist, nur dann durchzuführen, wenn der Fremde Asylgewährung mit der Behauptung beantragt, daß auf ihn die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 1 der Flüchtlingskonvention zutreffen, oder daß er in seinem Heimatstaat oder - sofern er staatenlos ist - in dem Staat, in dessen Bereich er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat, aus einem der im Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Konvention angeführten Gründe Verfolgungen befürchten müsse.

Bei den bei der Frage 1 erwähnten Personen handelt es sich offenkundig um solche, die keinen rechtswirksamen Asylantrag im Sinne des § 2 Abs. 1 leg.cit gestellt haben.

- 3 -

Zur Frage 3:

Nach § 5 Abs. 3 des Asylgesetzes kommt einem Asylwerber die vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz nicht zu, wenn er auf Grund einer bereits getroffenen rechtskräftigen Feststellung nach § 1 oder § 3 leg. cit nicht Flüchtling im Sinne des Asylgesetzes ist oder wenn er bereits in einem anderen Staat Anerkennung nach der Konvention oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat. Seine Aufenthaltsberechtigung richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

Einem in Österreich anerkannten Flüchtling kommt nach § 7 Abs. 2 des Asylgesetzes eine Aufenthaltsberechtigung nicht zu, wenn er bereits in einem anderen Staat Anerkennung nach der Konvention oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder gegen ihn ein Aufenthaltsverbot besteht. Auch die Aufenthaltsberechtigung des Flüchtlings richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

Die - unter Berufung auf die Auskunft von Rechtsanwälten - in diesem Zusammenhang geäußerte Meinung, daß jemand, der durch einen Drittstaat nur durchreist, dort keinen "Schutz vor Verfolgung" gefunden hat, kann ich nicht teilen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 16. März 1988, Zl. 86/01/0249) hat ein Asylwerber bereits "in einem anderen Staat anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden", wenn unter anderem feststeht, daß sein Aufenthalt in diesem anderen Staat dessen Behörden bekannt gewesen und von diesen auch geduldet worden ist. Dies ist jedenfalls auch dann der Fall gewesen, wenn die Grenzorgane dieses Staates dem Betreffenden die ordnungsgemäße Einreise gestattet haben.

Bei den in der Frage erwähnten "formlosen Zetteln" handelt es sich nach dem mir vorgelegten Bericht der Bundespolizeidirektion Wien um eine Niederschrift über die für die

- 4 -

Aufenthaltsberechtigung nach dem Asyl- oder dem Fremdenpolizeigesetz relevanten Umstände sowie mit der sich daraus ergebenden Schlußfolgerung.

Zur Frage 4:

Nach § 6 Abs. 1 des Asylgesetzes ist ein Asylwerber, wenn ein Feststellungsverfahren durchzuführen ist und es für die Feststellung des maßgebenden Sachverhalts notwendig erscheint, bis zum Abschluß des Feststellungsverfahrens, längstens jedoch für die Dauer von zwei Monaten, zum Aufenthalt in dem als Überprüfungsstation eingerichteten Teil des Flüchtlingslagers Traiskirchen zu verpflichten.

Mit einer Einweisung wird vor allem auch dann vorgegangen, wenn der Lebensunterhalt des Asylwerbers nicht gesichert scheint, also die Gefahr einer Beeinflussung von außen gegeben ist (Erläuternde Bemerkungen der Regierungsvorlage des Asylgesetzes).

Nach Beendigung der Aufenthaltsverpflichtung in der Überprüfungsstation wird der Asylwerber, der zum weiteren Aufenthalt berechtigt ist und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, in der Regel bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens in Bundesbetreuung (Aufenthalt im sogenannten Freilager Traiskirchen oder in Privatunterkünften) genommen.

Zur Frage 5:

Die Bundespolizeidirektion Wien hat berichtet, daß Asylwerber in der Tannengasse grundsätzlich im Rahmen der der Behörde obliegenden Rechtsbelehrung über ihre Rechte und Pflichten (z.B. vorläufige Aufenthaltsberechtigung, Verpflichtung zur Bekanntgabe einer Wohnsitzänderung, etc), abgestellt auf den Einzelfall, belehrt werden. Die Asylwerber werden auch in 13 Fremdsprachen schriftlich darüber informiert, wann Dolmetscher in diesen Fremdsprachen zur Verfügung stehen.

- 5 -

Zur Frage 6:

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. Je nach Einzelfall wird dieser Umstand im Rahmen der freien Beweiswürdigung bei der Beurteilung des Vorliegens einer Aufenthaltsberechtigung oder im Rahmen des Feststellungsverfahrens gewürdigt werden. Bei Vorliegen eines gefälschten Reisepasses wird darüberhinaus dem Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien eine Aktenkopie im Hinblick auf einen allfälligen strafrechtlichen Tatbestand übermittelt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Mir liegt ein Bericht der Bundespolizeidirektion Wien zu den gegenständlichen Anfragen vor.

Ich habe veranlaßt, daß jede konkrete Beschwerde über behauptete Unzulänglichkeiten oder gar Rechtswidrigkeiten der Vorgangsweise des Asylreferates der Bundespolizeidirektion Wien jeweils eingehend überprüft wird.

Zur Frage 9:

Ob und bejahendenfalls welche Schritte ich in einem solchen Falle unternehmen werde, richtet sich nach dem Ergebnis der Überprüfung.

Trotz U